

Satzung des Schulvereins der Grundschule Kronsburg

Präambel

Die Elternschaft der Grundschule Kronsburg hat beschlossen, einen Schulverein zu gründen, um die Zusammenarbeit zwischen Elternschaft und Schule enger zu gestalten und um den Eltern die Möglichkeit zu geben, durch aktive Mitarbeit und finanzielle Hilfe zusätzliche Mittel für die Kinder zu Verfügung zu stellen.

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung, wie z.B. Teilnehmer/Innen, verzichtet und durchgängig die männliche Form benutzt. Im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes sind diese Bezeichnungen als nicht geschlechtsspezifisch zu betrachten.

§ 1

Name und Zweck

1. Der Verein trägt den Namen "Schulverein Grundschule Kronsburg".
2. Der Sitz ist Kiel-Kronsburg.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung.
4. Das Vereinsvermögen dient ausschließlich der finanziellen Förderung der Schüler und der Schule (z.B. Schulfest, Wanderfahrt, besondere Unterrichtsmittel).
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 2

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben und ist dem Vorstand einzureichen.
2. Sie erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann schriftlich zum Quartal erfolgen. Bei Umzug oder Schulabgang erlischt sie automatisch, wenn sie nicht weiter gewünscht wird.
3. Wenn das Mitglied seine Beträge nicht bezahlt, kann der Vorstand den Ausschluss beschließen.
4. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Vereinsvermögen, eine Auseinandersetzung mit dem Verein findet nicht statt.
5. Ständige Mitglieder sind der Schulleiter und sein Vertreter, welche auch stimmberechtigt sind.

§ 3

Rechte und Pflichten

1. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt.
2. Die Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen teilzunehmen.

3. Die Mitglieder haben die in § 4 festgesetzten Beiträge zu leisten. In Notfällen kann der Vorstand Erlass beschließen.

§ 4

Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag beträgt monatlich mindestens 0,50 €. Bargeldloser Zahlungsverkehr und jährliche Vorauszahlung sind erwünscht. Barzahlungen sind bei den Klassenlehrkräften möglich.

IBAN: DE54 2105 1275 0111 0136 32

BIC: NOLADE21BOR

§ 5

Organe

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Weitere Organe sind der Vorstand und die Delegiertenversammlung. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem Vorsitzenden,
 - b. einem Stellvertreter, der gleichzeitig die Aufgabe des Schriftführers übernimmt,
 - c. dem Schulleiter,
 - d. einem Vertreter des Schulleiters, der gleichzeitig die Funktion des Rechnungsführers übernimmt.
2. Der Vorstand wird aus der Delegiertenversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und ist unentgeltlich und ehrenamtlich tätig. Mit Erlöschen der Mitgliedschaft endet automatisch die Zugehörigkeit zum Vorstand. In diesem Fall übernehmen Stellvertreter oder Rechnungsführer die Aufgaben des Vorsitzenden bis zur Neuwahl.
3. Die Mitglieder werden vertreten durch die Delegiertenversammlung; sie besteht aus den Klassenelternbeiräten jeder Klasse, sofern sie Mitglieder sind.
4. Der Vorstand gilt nach § 5 Abs. 2 als von der Delegiertenversammlung beauftragt.
5. Zeichnungsberechtigt sind der Rechnungsführer und der Schulleiter gemeinsam für das Sparkonto. Für das Girokonto gilt Einzelverfügungsrecht.

§ 6

Geschäftsordnung

1. Der Vorsitzende leitet die Sitzung des Vorstandes, die Delegierten- und die Mitgliederversammlung. Die Delegiertenversammlung muss mindestens einmal jährlich als Hauptversammlung erfolgen. Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens zehn Mitglieder des Schulvereins (Mitglied gemäß § 2 der Satzung) es fordern.
2. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, mindestens eine Woche vor dem Termin.
3. Beschlüsse über das Vermögen und über Ausgaben
 - a. Beschlüsse über das Vermögen und über Ausgaben, die einen Betrag von 250,00 € überschreiten, werden von der Delegiertenversammlung gefasst. Es entscheidet die einfache Mehrheit.
 - b. Über Beträge unter 150,00 € kann die/der Rechnungsführer/in gemeinsam mit der/dem Schulleiter/in in eigener Verantwortung entscheiden und verfügen.
 - c. Bei Beträgen über 150,00 €, jedoch unter 250,00 €, muss der Vorstand mit einfacher Mehrheit Beschluss fassen.

- d. Schulden dürfen nicht gemacht werden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Jahresabschluss wird von zwei Kassenprüfern überprüft, die für zwei Jahre aus der Delegiertenversammlung gewählt werden. Sie können der Versammlung die Entlastung des Gesamtvorstandes vorschlagen. Die Prüfung erfolgt vor der Delegiertenversammlung.
6. Die Versammlungen sind beschlussfähig, wenn
 - a. 50 % der Delegierten oder
 - b. 30 % der Mitglieder anwesend sind.
7. Der Schriftführer fertigt über alle Beschlüsse der Organe Protokolle an.
8. Satzungsänderungen können mit wenigstens 2/3-Mehrheit aller Mitglieder beschlossen werden.
9. Schriftliche Abstimmungen sind zulässig.

§ 7

Mittelverwendung

Alle vom Verein der Schule übergebenen Gegenstände und Mittel gehen in das Eigentum der Schule über und werden ordnungsgemäß verbucht und inventarisiert. Sie dürfen nur in diesem Rahmen eingesetzt und verwertet werden.

§ 8

Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, ist das Vermögen restlos zu Gunsten der Grundschule Kronsburg oder einer Rechtsnachfolgerin zu verwerten. Liquidatoren sind die zuletzt amtierenden Vorstandsmitglieder. Wenn über zwei Drittel aller Mitglieder die Auflösung des Vereins wünschen, ist vom Vorstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der die Auflösung entsprechend der Satzung beschlossen werden muss.

§ 9

Information

1. Die Satzung kann von den Eltern eingesehen oder ihnen auf Nachfrage ausgehändigt werden. Eine Beitrittserklärung wird den Eltern in der ersten Klassenelternversammlung im Schuljahr ausgehändigt.
2. Der Geschäftsbericht kann von allen Mitgliedern eingesehen werden.

§ 10

Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der jetzigen Form am 11.9.2013 in einzelnen Punkten geändert. Sie ersetzt die Satzung vom 24.09.2008 und tritt mit dem Beschlusstag in Kraft.